Selte 33



Staats=Anzeiger

FUR DAS LAND HESSEN

1953

Wiesbaden, den 17. Januar 1953

Nr. 3

INHALT: =	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident: Exequatur an den Honorarkonsul der Dominikanischen Republik in Frankfurt/Main, Herrn Dr. Ottomar Dettmer	33	zur Regelung des Finanzausgleichs vom 17. Juli 1951 (GVBl. S. 39)
Runderlaß Nr.95 Der Hessische Minister des Innern:	33	Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft
Interzonenverkehr mit der sowjetischen Besatzungszone und dem sowjetischen Sektor von Berlin	2.1	Personelle Veränderungen
Anerkennung ausländischer Pässe	34	Landwirtschaft und Wirtschaft
Verleihung der Bezeichnung "Landeshauptstadt" an die Stadt Wiesbaden, RegBezirk Wiesbaden	34	Regierungspräsidenten: Darmstadt:
Anderung der Vorschriften für die Staatliche Prüfung der Saivarsan-Präparate	34	Festsetzung der Ortslöhne
Krankenversorgung der Empfänger von Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (BGBl. 1952, S. 446); hier: Kostenregelung gem. § 276 Abs. 3 LAG	ъ.	Neufestsetzung des Ortslohnes
Der Hessische Minister der Finanzen		Einziehung eines Weges
Änderung der Ausführungsbestimmungen zu § 3 des Gesetzes		Offentlicher Anzeiger

Der Hessische Ministerpräsident

16

Exequatur an den Honorarkonsul der Dominikanischen Republik in Frankfurt/Main, Herrn Dr. Ottomar Dettmer.

Die Bundesregierung hat dem zum Honorarkonsul der Dominikanischen Republik in Frankfurt/Main ernannten Herrn Dr. Ottomar Dettmer das Exequatur für das Land Hessen erteilt.

Wiesbaden, den 30. 12. 1952

Der Hessische Ministerpräsident Staatskanzlei ZB 2 e 06/01

17

Runderlaß Nr. 95 § 4 Abs. 2 des Gesetzes zu Artikel 131 GG.

Nach meinen Feststellungen besteht bei vielen Behörden noch immer Unklarheit über die Durchführung des § 4 Abs. 2 des Gesetzes zu Artikel 131 GG. Ich gebe daher nachstehend eine ausführliche Klarstellung zu dieser Frage.

Für die Einleitung eines Gleichstellungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 aaO. ist zunächst Voraussetzung, daß der Antragsteller durch Abgabe des Melde- und Personalbogens bei der zuständigen Meldestelle oder durch Einbringung eines Versorgungsantrages bei der zuständigen Pensionsregelungsbehörde seine Ansprüche auf Unterbringung oder Versorgung nach dem Gesetz geltend gemacht hat; lediglich bei den nicht an der Unterbringung teilnehmenden aber auf die Pflichtanteile anrechenbaren Personen kann die Gleichstellung von der betreffenden Person oder ggfs. auch seiner Anstellungsbehörde beantragt werden. Die für die Bearbeitung zuständige Dienststelle bzw. Pensionsregelungsbehörde fordert bei Zuzug in das Bundesgebiet nach dem 23. Mai 1949 die Wohnsitzwechselgenehmigung oder den Aufnahmeschein eines Notaufnahmelagers an und legt mir den gesamten Vorgang nach Prüfung der beamtenrechtlichen Voraussetzungen zur weiteren Bearbeitung nach § 4 Abs. 2 aaO. vor.

Bei den aus der Ostzone in das Bundesgebiet übergesiedelten Personen handelt es sich um folgende zwei Gruppen:

- a) die mit ordentlicher Wohnsitzwechselgenehmigung des zuständigen Regierungspräsidenten in das Bundesgebiet legal übergesiedelten Personen
- b) die illegal in das Bundesgebiet zugewanderten Personen, die durch Beschluß eines Notaufnahmelagers eine Erlaub-

nis für den Aufenthalt in der Bundesrepublik erhalten haben.

Personen, die sich illegal, also ohne Aufenthaltsberechtigung eines Notaufnahmelagers oder Wohnsitzwechselgenehmigung im Bundesgebiet aufhalten, erfüllen nicht die Voraussetzung des "befugten" Aufenthaltes im Bundesgebiet und können keine Ansprüche nach dem oa. Gesetz geltend machen.

Bei der unter a) bezeichneten Personengruppe kann das Gleichstellungsverfahren nur dann eingeleitet werden, wenn von ihnen der Nachweis erbracht wird, daß sie wegen einer unverschuldet drohenden unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben oder für die persönliche Freiheit in das Bundesgebiet übergesiedelt sind. Im allgemeinen können diese Voraus-setzungen von diesem Personenkreis nicht nachgewiesen werden, da die Übersiedlung in das Bundesgebiet von ihnen zumeist von langer Hand vorbereitet worden ist, so daß allein der Tatbestand einer Flucht zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr nicht gegeben ist. Die Begründung der Anträge auf Gleichstellung des Personenkreises wird, wenn nicht von vornherein eine Ablehnung gerechtfertigt ist, von mir über den Hessischen Minister des Innern als Staatsbeauftragten für das Flüchtlingswesen dem zuständigen Notaufnahmelager zugeleitet, das die Angaben überprüft und in einem Gutachten feststellt, ob die Voraussetzungen einer Flucht zur Abwendung einer unverschuldet drohenden unmittelbaren Gefahr gegeben sind. Ich weise jedoch ausdrücklich darauf hin, daß die Notaufnahmelager derartige Gutachten nicht auf Anforderung der Antragsteller oder der bearbeitenden Dienststellen der mittleren oder unteren Instanzen, sondern lediglich im Wege der Amtshilfe den zuständigen obersten Landesbehörden erstellen.

Die unter b) bezeichneten Personen haben das Asylrecht nach den Bestimmungen der Bad Segeberger oder Uelzener Beschlüsse und, seit Inkrafttreten des Bundesnotaufnahmegesetzes, eine Aufenthaltserlaubnis nach dessen Bestimmungen erhalten. Sowohl die Uelzener Beschlüsse als auch das Notaufnahmegesetz unterscheiden hinsichtlich der Fluchtgründe für die Übersiedlung zwischen einer Aufnahme

- wegen Flucht zur Abwendung einer Gefahr für Leib und Leben oder für die persönliche Freiheit (Ziffer 3a der Uelzener Beschlüsse, § 1 des Notaufnahmegesetzes);
- aus sonstigen zwingenden Gründen oder Gründen der Menschlichkeit (Ziffer 3b der Uelzener Beschlüsse, § 1 des Notaufnahmegesetzes).

Das Gesetz zu Artikel 131 GG geht über die Bestimmungen des Notaufnahmegesetzes hinaus und fordert, daß die Gefahr für Leib und Leben unverschuldet und unmittelbar bestanden haben muß.

In Fällen, in denen das Notaufnahmelager die Aufnahme wegen Gefahr für Leib und Leben (Ziff. 1) bescheinigt hat, sind mir die Vorgänge nach Prüfung der beamtenrechtlichen Voraussetzungen zur Einleitung des Gleichstellungsverfahrens vorzulegen. Ich prüfe sodann im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern und dem zuständigen Notaufnahmelager, ob die Gefahr für Leib und Leben unverschuldet und unmittelbar bestand. Wenn die Feststelkungen ergeben, daß eine unverschuldet drohende unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder für die persönliche Freiheit anzuerkennen ist, teile ich dem Bundesminister für Vertriebene mit, aaß ich die Geichstellung des Antragstellers beabsichtige und bitte um die Zustimmung gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes. In den Fällen, in denen das Vorliegen der vorerwähnten Voraussetzungen abgelehnt wird, vermag ich nur einen ablehnenden Bescheid zu erteilen. Dabei ist die Beteiligung des Bundesministers für Vertriebene nicht erforderlich.

Antragsteller, die eine Entscheidung des Notaufnahmelagers mit dem Aufnahmetenor "aus sonstigen und zwingenden Gründen" oder "aus Gründen der Menschlichkeit" (Ziff,
2) erhalten haben, können keine Ansprüche nach dem Gesetz
geltend machen Für sie besteht lediglich die Moglichkeit,
gegen die Entscheidung des Notaufnahmelagers innerhalb
von 14 Tagen Beschwerde beim Beschwerdeausschuß im
gleichen Lager einzulegen. Falls die Frist inzwischen verstrichen ist kann nur die Wiederaufnahme des Verfahrens
beantragt werden, wenn neue Beweismittel beigebracht
werden können, die bei der ersten Beschlußfassung des Lagers nicht zur Verfügung standen und eine Aufnahme wegen
Gefahr für Leib und Leben rechtfertigen Die sachbearbeitenden Dienststellen und Pensionsregelungsbehörden geben
die Vorgänge in diesen Fällen an meihe Dienststelle zur Erteilung des Ablehnungsbescheides weiter.

Ich bitte, diesen Erlaß allen nachgeordneten Behörden zur Kenntnis zu geben.

Wiesbaden, den 29, 12, 1952

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen III/1 — LS 1736

Der Hessische Minister des Innern

48

Interzonenverkehr mit der sowjetischen Besatzungszone und dem sowjetischen Sektor von Berlin.

Bezug' Erlaß vom 7. November 1951 (StAnz. S. 693, Nr. 1091).

Nachdem der Bundesminister des Innern das bei der Ausstellung von Interzonenpässen für die Unterrichtung der Landesämter für Verfassungsschutz anzuwendende Verfahren einheitlich für alle Bundesländer geregelt hat (vgl. meinen Runderlaß vom 22. September 1952 — III/2 — 23 c 20 — Tgb Nr. 2998 52 —) bedarf es künftig nicht mehr der durch meinen o. a. Erlaß angeordneten Übersendung von Listen über die Personen, die einen Interzonenpaß erhalten haben, an das Landesamt für Verfassungsschutz.

Ich hebe deshalb meinen o. a. Erlaß insoweit auf. Wiesbaden, den 5, 1, 1953

Der Hessische Minister des Innern III/2 — 23 c 20 —

49

An alle Paßbehörden

Anerkennung ausländischer Pässe.

Der Bundesminister des Innern hat in einem Schreiben an das Auswartige Amt vom 15. Dezember 1952 — 6234 — 1 — A — 1143/52 — ausgeführt;

"§ 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Paßgesetzes vom 15. August 1952 bezieht sich nur auf deutsche Pässe und deutsche Sichtvermerke, da jeder Staat Bestimmungen über die Gültigkeit oder die Ungültigkeitserklärung nur für solche Dokumente treffen kann, die er selbst ausstellt.

Unter welchen Voraussetzungen ausländische Pässe von der Bundesrepublik Deutschland anerkannt werden, ist in §§ 35 ff. aaO. geregelt, wobei nur gefordert wird, daß die Geltungsdauer nicht abgelaufen sein darf Davon ausgehend, daß es sich bei den in dem Bericht der Gesandtschaft der Bundesrepublik Deutschland in Montevideo genannten Spezialpässen um Diplomaten-, Ministerial- oder Dienstpässe handelt, kann unterstellt werden, daß diese Pässe nach Ablauf der Geltungsdauer von den ausstellenden Behörden eingezogen werden. Ich trage daher keine Bedenken, solche Pässe auch dann anzuerkennen, wenn nach dem Recht des Heimatstaates die Eintragung der Geltungsdauer im Paß nicht vorgesehen ist und wenn keine Anhaltspunkte dafür vorhanden sind daß die Geltungsdauer abgelaufen ist."

Ich bitte, im Sinne des letzten Satzes des Schreibens des Bundesministers des Innern zu verfahren.

Wiesbaden, den 30, 12, 1952

Der Hessische Minister des Innern III/2 — 23 c 02 —

50

Verleihung der Bezeichnung "Landeshauptstadt" an die Stadt Wiesbaden, Reg.-Bezirk Wiesbaden.

Der Stadt Wiesbaden ist gemäß § 13 Absatz 2 der Hessi-

schen Gemeindeordnung die Bezeichnung "Landeshauptstadt" verliehen worden

Wiesbaden. den 24. 12. 1952

Der Hessische Minister des Innern IV b (2) 3 k 06 — Tgb. Nr. 5893/52

51

Anderung der Vorschriften für die Staatliche Pröfung der Salvarsan-Präparate.

Bezug: Mein Erlaß vom 25. Juni 1948 V/Pharm 18 h 16 29 Tgb. Nr. 3566/48 (Staatsanzeiger für das Land Hessen S. 301).

Die mit vorstehendem Erlaß in Kraft gesetzten Vorschriften für die Staatliche Prüfung der Salvarsan-Präparate werden wie folgt geändert:

In Abschnitt I Ziffer 6 (Myosalvarsan) Buchstabe f); Feuchtigkeitsbestimmung: wird die Zahl 0,01 gr ersetzt durch die Zahl 0,025 gr.

Die Erhöhung der oberen Grenze des Feuchtigkeitsverlustes erfolgt in Angleichung an die Forderungen der Pharmacopoea Internationalis Editio Prima, Vol. I (1951).

Das Paul-Ehrlich-Institut, Staatliche Anstalt für experimentelle Therapie, Frankfurt/Main, wird gebeten, die vorhandenen Prüfungsvorschriften (Heft 47 der Arbeiten aus dem Paul-Ehrlich-Institut und dem Georg-Speyer-Haus zu Frankfurt/M.) in vorstehendem Sinne zu ändern.

Wiesbaden, den 18. 12. 1952

Der Hessische Minister des Innern Öffentliches Gesundheitswesen VII Pharm Az.; 18 h 16 29 Tgb, Nr. 10 359/52

52

Krankenversorgung der Empfänger von Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (BGBl. 1952 S. 446); hler: Kostenregelung gem. § 276 Abs. 3 LAG.

Bezug: Erlaß vom 4. Dezember 1952 — VIIIa (3) 59 e — 910a/52.

Nach einer Klarstellung mit dem Bundesminister des Innern gilt in Abänderung meines Erlasses vom 4. Dezember 1952 für die Kostenerstattung folgendes:

Die Kosten der Krankenversorgung (bzw. Krankenversicherung) nach § 276 LAG werden mit 25% aus dem Ausgleichsfonds erstattet; der verbleibende Betrag ist im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe (85% iger Bundesanteil) für alle Empfänger von Unterhaltshilfe zu verrechnen, gleichgültig ob sie zu den KFH-Personengruppen gehören oder nicht. Von den Gesamtaufwendungen für die Krankenversorgung der UH-Empfänger sind daher von den Bezirksfürsorgeverbänden zu tragen 15% von 75%.

Die ab 1. September 1952 gewährten Leistungen der Kran-

Die ab 1. September 1952 gewährten Leistungen der Krankenversorgung können in einer Liste für sämtliche UH-Empfänger zusammengefaßt werden.

Wiesbaden, den 23. 12. 1952

Der Hessische Minister des Innern VIIIa (3) 59 e - 1007a 52

Der Hessische Minister der Finanzen

52

Änderung der Ausführungsbestimmungen zu § 3 des Gegesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs vom 17. Juli 1951 (GVBl. S. 39).

Auf Grund der §§ 3 und 19 Abs. 1 des Gesetzes zur Rege lung des Finanzausgleichs vom 17. Juli 1951 (GVBl. S. 39) wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Erziehung und Volksbildung und dem Hessischen Minister des Innern nach Zustimmung des Landtags bestimmt:

Die §§ 2 und 6 der Ausführungsbestimmungen vom 26. Dezember 1951 (Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 19 vom 10. Mai 1952 S. 341) zu § 3 des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs vom 17. Juli 1951 erhalten folgende Fas-

Die Zahl der Normalstellen für wissenschaftliche Lehrkräfte einer Volksschule wird nach folgender Tabelle er-

111	iciere:		1997							
				unte	re Gre				Į renze	
1 1	Lehrerstelle					bis	zu	55	Schülern	
2	Lehrerstelle	n bei			56				Schülern	
3	99	32			111	bis	zu	165	Schülern	
4	79	\$5			166	bis	zu	220	Schülern	•
5	59	95			221	bis	zu	275	Schülern	
6	59	59	:	•	276				Schülern	
Ţ	50	*>			326				Schülern	
8	**	,,			376				Schülern	
1111	d domithan t		film in		hin mer	E0 C4	L::1,		aina troi	

tere Lehrerstelle.

Auf je 100 Normalstellen für wissenschaftliche Lehrkräfte gelten 6,5 Stellen für technische Lehrkräfte als Normalstelle.

II.

Die geänderten Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. April 1952 an in Kraft.

Wiesbaden, den 18. 12. 1952

Der Hessische Minister der Finanzen LG 4020 - 1/1 -(1/3) IIIb 21

<u>Veräußerung staatseigener Gegenstände</u>

Bezug: Meine Runderlasse vom 6. April 1949 IIIa - H 1000 — H1 und vom 27 November 1951 — H 1000/51 — IIIa/1a.

Alle Einrichtungsgegenstände, die durch irgendwelche Umstände (z. B. Verkleinerung oder Fortfall von Dienststellen usw.) frei werden, bitte ich grundsätzlich meiner Staatsvermögensverwaltung in doppelter Ausfertigung anzugeben. Diese wird die Landesbeschaffungsstelle wegen Zuteilung der freigewordenen Gegenstände an andere Dienststellen beteiligen.

Zur Geschäftserleichterung nehmé ich hiervon alle unbrauchbar gewordenen und deshalb auszusondernden Geräte aus, deren Veräußerungswert im Einzelfalle 10% des Anschaffungspreises und höchstens 50 DM nicht übersteigt.

Damit gelten die beiden oben angeführten Erlasse als

überholt.

Wiesbaden, den 18, 12, 1952

Der Hessische Minister der Finanzen — H 1000/52 — IIIa/1a

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft

33	Personelle Veränderungen	im Ministerium für Arbeit, Landwirtsc	haft und Wirtschaft	
Lfd. Nr.	Name und Vorname	zúm	unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf	mit Urkunde vom
1 2 3 4 5 6	Petry, Friedrich Bender, Ernst Fischer, Heinz Bartel, Hellmut Zotz, Franz Böhm, Rudolf	a) Ernennungen Regierungsbaurat Forstmeister Regierungsassessor Regierungsinspektor Regierungsinspektor Regierungsobersekretär	Kündigung Lebenszeit Widerruf Kündigung Kündigung Lebenszeit	29. 40. 1952 19. 12. 1952 19. 12. 1952 1. 10. 1952 1. 10. 1952 1. 12. 1952
Lfd. Nr.	Name und Vorname	zum	unter Beibehaltung des seitherigen Beamtenverhältnisses auf	mit Urkunde vom
1234 567.89	Dr. Barabas, Karl Dr. Reese, Wilhelm Dr. Wellmann, Ulrich Blasche, Margarete Fuchs, Willy, Eggert, Willi Müller, Rudolf Brandt, August Schuck, Heinrich	b) Beförderungen Oberregierungsrat Oberregierungsrat Oberregierungsrat Regierungs- und Landwirtschafts- schulrätin Regierungsbauamtmann Regierungsoberinspektor Regierungsoberinspektor Fischereiobersekretär Regierungssekretär	Lebenszeit Lebenszeit Lebenszeit Lebenszeit Lebenszeit Kündigung Lebenszeit Lebenszeit Lebenszeit	9. 10. 1952 30. 10. 1952 20. 11. 1952 4. 12. 1952 24. 12. 1952 17. 10. 1952 17. 10. 1952 30. 10. 1952 24. 12. 1952

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft -- Z 2 a -- 7 o -- 16 ·

- Bildung eines Beirates beim Hessischen Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft.
- 1. Zur Beratung des Ministers für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft in grundlegenden wirtschaftlichen und sozialen Fragen wird ein Beirat gebildet.

Der Beirat besteht aus

Wiesbaden, den 31, 12, 1952

- 12 Vertretern der Industrie (einschl. Bergbau und Energiewirtschaft).
- 4 Vertretern des Großhandels
- 4 Vertretern des Einzelhandels, der Handelsmakler und Handelsvertreter,
- 2 Vertretern des Verkehrs (einschl. Fremdenverkehr),
- 2 Vertretern der Banken und Versicherungen,
- 6 Vertretern des Handwerks.
- 2 Vertretern der Genossenschaften.

3. Die Mitglieder des Beirates und für jedes Mitglied ein Stellvertreter werden vom Minister auf Vorschlag der Organisationen für ein Jahr berufen.

Der Vertreter der Arbeitgeberseite für die Genossenschaften und sein Stellvertreter werden vom freien Ausschuß hessischer Genossenschaften vorgeschlagen.

Die übrigen Vertreter und Stellvertreter schlägt für die Arbeitgeberseite der Gemeinschaftsausschuß der hessischen

gewerblichen Wirtschaft vor.

Die von Arbeitnehmerseite vorzuschlagenden Vertreter und Stellvertreter sollen in angemessenem Verhältnis vom Deutschen Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Hessen, und von der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, für alle Wirtschaftszweige und für die Genossenschaften benannt werden.

4. Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.5. Der Beirat wählt sich seinen Vorsitzenden und dessen Vertreter selbst.

6. Der Beirat ist nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich einmal, vom Vorsitzenden einzuberufen. Er muß einbeerufen werden, wenn es ein Fünftel seiner Mitglieder oder der Minister verlangt.

Die erste Einberufung im Jahre erfolgt durch den Minister.
7. Soll das Ergebnis der Verhandlungen des Beirates in Form einer gutachtlichen Außerung oder einer fachlichen Empfehlung niedergelegt werden, so ist, wenn nicht eine einheitliche Auffassung vertreten wird, die Meinungsäußerung eines jeden Mitgliedes des Beirats aufzuführen.

Wiesbaden, den 19. 12. 1952

Der Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft

Regierungspräsidenten

Darmstadt Festsetzung der Ortslöhne
Auf Grund der §§ 149/151 der Reichsversicherungsordnung in Verbindung mit § 1, Absatz 4 der Ersten Verordnung über Ortslöhne und Jahresarbeitsverdienste in der Sozialversicherung vom 9. August 1950 (BGBl. I S. 369) werden die Ortslöhne für den Regierungsbezirk Darmstadt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

<i>'</i>	Der Ortslohn gewöhnlicher Tagesarbeiter beträgt für							
Bezirk des Versicherungsamtes	Versicherte ü männlich DM	ber 21 Jahre weiblich DM	Versicherte v männlich DM	on 16—21 J. Weiblich DM	Versicherte un männlich DM	ter 16 Jahren weiblich DM		
Darmstadt-Stadt Gießen-Stadt Offenbach-Stadt	8,	7,	6,50	5,50	5,	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		
Bensheim-Stadt Heppenheim-Stadt Landkreise: Darmstadt Friedberg Gießen Groß-Gerau Offenbach	7,	6,—	6,—	5,	1,50	3,80		
Landkreise : Alsfeld Bergstraße Büdingen Dieburg Erbach Lauterbach	6,50	5,50	5,50	5,	£,	8,50		

Darmstadt, den 17. 12. 1952

Kassel

Neufestsetzung des Ortstohnes Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 18. 4. 1952 — Staatsanze ger für das Land Hessen S. 326 — wird auf Grund der §§ 149/151 der Reichsversicherungsordnung im Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung über Ortsichne und Jahresarbeitsverdienste in der Sozialversicherung vom 9. 8. 1950 — Bundesgesetzblatt S. 369 — der Ortsichn für den Regierungsbezirk Kassel ab 1. 1. 1953 wie folgt festgesetzt:

Für den	über 2	1 Jahre	Festsetzung f	•	unter 16 Jahren	
Versicherungsamtsbezirk	männlich DM	weiblich DM	männlich DM	weiblich DM	männlich DM	weiblich DM
l. Kassel-Stadt	8,—	7,—	6,50	5,50	5,	4,5
Il. Fulda-Stadt Marburg-Stadt die Städte Eschwege und Hersfeld	2,	6,	5,80 •	4,80	\$,	3,80
III, Die übrigen Landkreise des Oberversicherungsamtsbezirkes und die Landkreise Hersfeld und Eschwege soweit nicht unter Il fallend	6, 80	4, 60	4,20	3,60	3,	2,60

Der Ortsichn gilt bis auf weiteres.

Kassel, den 22. 12. 1952

Das Oberversieherungsami

Obcrversicherungsamt

Wiesbaden

59

Einziehung eines Weges.

In der Gemarkung Wolfenhausen soll nach einem Beschluß der Gemeindevertretung vom 19. Dezember 1952 ein Teil des Wirtschaftsweges Flur 25 Parzelle 114 "Im alten Weg" eingezogen und auf die Dauer von 20 Jahren der Hühnerfarm Paul Krickau verpachtet werden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883

wird dieses Vorhaben veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 15. Januar 1953 bis 15. Februar 1953, bei der Gemeindeverwaltung Wolfenhausen geltend zu machen.

Der Plan hierzu liegt in der obengenannten Zeit auf dem Bürgermeisteramt zu jedermanns Einsicht offen.

Wolfenhausen, den 5. 1. 1953

Der Gemeindevorstand

Buchvesprechungen

Geiger: Gesetz über das Bundesverfassungsgericht. Kommentar. Verlag Franz Vahlen, Berlin und Frankfurt/M. 1952. 400 S. DM 25.—.

Die Tätigkeit des Bundesverfassungsgerichts hat in der verhältnismäßig kurzen Zeit seines Bestehens eine Bedeutung erlangt und eine Resonanz in weitesten Kreisen der Öffentlichkeit gefunden, wie es bei seiner Schaffung kaum erwartet werden konnte. Selbst Fragen wie die nach der Zuständigkeit der einzelnen Senate oder nach der Tragweite von Plenarentscheidungen, die sonst nur von begrenztem verfahrensrechtlichem Interesse sind, spielen hier eine bedeutsame und viel diskutierte Rolle. Abgesehen davon kann mit Gewißheit angenommen werden, daß die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Gestaltung unseres Verfassungslebens in entscheidender Weise beeinflussen wird. Schließlich sind ja die Möglichkeiten, die das Grundgesetz und das BVGG für eine Anrufung dieses höchsten Gerichts vorsehen, recht weittragend und zahlreich (vielleicht sogar, was die Zukunft erweisen muß, zu zahlreich). Vor allem die Verfassungsbeschwerde (§§ 90 ff. BVGG) hat hier ein weites Feld eröffnet.

Der Geigersche Kommentar erscheint zweifellos im rechten Augenblick. Er wird ein unschätzbares Hilfsmittel bei der Auslegung des Gesetzes und bei der Beantwortung der zahlreichen Fragen, die sich in der Zwischenzeit bei seiner Anwendung bereits ergeben haben, darstellen. Der Verfasser muß wie kein zweiter als berufen angesehen werden, zu diesem Gesetz Stellung zu nehmen; als Referent des Bundesjustizministeriums war er zunächst maßgeblich an den gesetzgeberischen Vorarbeiten beteiligt und hat dann von der Errichtung des Bundesverfassungsgerichts an diesem als Richter angehört. Er ist daher in der Lage, sowohl die Absichten, die den Gesetzgeber bewegt hatten, wie auch die konkrete Gestaltung, wie sie sich seitdem ergeben hat, darzustellen und zu erläutern.

Es muß entschieden begrüßt werden, daß der Kommentar nicht, wie dies heute in immer stärkerem Maße üblich wird, unmittelbar nach Verkündung des Gesetzes herausgegeben wurde. Es ist auf diese Weise eine sehr sorgfältige und durchdachte Kommentierung möglich geworden. Der Verfasser nimmt auch zu der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kritisch Stellung; ebenso finden auch die gesamte Literatur und die wesentlichsten Entscheidungen der Verfassungsgerichtshöfe der Länder Berücksichtigung, Eine Einleitung, die bei aller Kürze einen guten Überblick über die geschichtlichen Wurzeln der Verfassungsgerichtsbarkeit, Vergleiche mit den Verfassungen anderer Staaten und schließlich die Entstehungsgeschichte des Gesetzes gibt, ein Anhang mit den maßgeblichen Vorschriften des Grundgesetzes und den entsprechenden Gesetzen der Länder sowie ein gut durchgearbeitetes Sachregister runden das Werk ab.

Fitting-Kraegeloh. Betriebsverfassungsgesetz, Handkommentar. Verlag Franz Vahlen, Berlin und Frankfurt/M. 1952. 485 S. Preis DM 13.—.

Die bei den Beratungen des Gesetzes beteiligten Referenten der zuständigen Bundesministerien, Regierungsdirektor Fitting vom Bundesarbeitsministerium und Amtsgerichtsrat Dr. Kraegeloh vom Bundesjustizministerium, haben einen sog. "Referentenkommentar" zu diesem für die Praxis so wichtigen Gesetz geschrieben. Der in der bekannten blauen Sammlung von Kommentaren des Verlags Franz Vahlen erschienene Kommentar zeigt alle bekannten Vorteile von Referentenkommentaren: Die Erläuterungen gehen auf die in den Beratung iher an der Gesetzgebung beteiligten Instanzen, vor allem u husschüsse, aufgetauchten Zweifelsfragen ein und

verwerten die mit der einzelnen Bestimmung bezweckten Gesichtspunkte. Und zweitens: Die Erläuterungen sind frei von jeder interessenmäßigen Tendenz.

Im Rahmen einer Besprechung ist es angesichts der großen Fülle der durch das Gesetz aufgeworfenen Problème natürlich unmöglich, auf diese im einzelnen näher einzugehen. Aber zu einigen besonders grundsätzlichen Fragen soll — wenigstens kurz — Stellung genommen werden.

Eine der wichtigsten Grundsatzfragen ist, ob die Beteiligungsrechte des Betriebsrats (und der sonstigen nach dem Gesetz zur Mitsprache berufenen Gremien) auf Mitwirkung oder Mitbestimmung durch Tarifvertrag gegenüber der gesetzlichen Regelung geändert, insbesondere erweitert werden können, etwa auf den Umfang der Mitbestimmungsrechte nach den bisherigen süddeutschen Betriebsrätegesetzen. Diese Frage ist strittig aber — wahrscheinlich schon für die nächste Zukunft außerordentlich wichtig. Erdmann (Hauptgeschäftsführer des Bundesverbandes der Arbeitgeberverbände) verneint in seinem Kommentar (Erl. zu § 90 S. 294) die Zulässigkeit, da er die Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes ganz allgemein als zwingend ansieht. Fitting-Kraegeloh halten es (Anm. 7 zu § 2) gemäß § 1 des Tarifvertragsgesetzes grundsätzlich für zulässig, durch Tarifvertrag auch betriebsverfassungsrechtliche Fragen zu regeln, soweit nicht bestimmte Vorschriften des BVG zwingenden Charakter haben (zweiter Teil des Gesetzes). Dieser Ansicht wird man grundsätzlich zustimmen müssen. (So auch Hueck, Erweiterung des Mitbestimmungsrechtes durch Tarifvertrag, Betriebsberater 1952, Nr. 33, S. 925 ff. mit näheren Ausführungen.) Es ist also möglich, durch Tarifvertrag den Wirkungsbereich der mitspracheberechtigten Gremien in sozialen, personellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten durch Tarifvertrag zu erweitern — dagegen wäre es unzulässig, eine stärkere Vertretung der Arbeitnehmerseite im Aufsichtsrat und eine besondere Gestaltung des Vorstandes (Arbeitsdirektor) durch TV über das Gesetz hinaus zu normieren. Zu diesen beiden letzteren Fragen nimmt der Kommentar allerdings nicht ausdrücklich Stellung.

Nach § 66 I BVG ist der Betriebsrat vor jeder Kündigung zu hören. Es ist strittig geworden, ob die Anhörung eine Wirk-samkeitsvoraussetzung für die Gültigkeit der Kündigung ist. Erdmann verneint diese Frage, auch Hueck (aaO.), dagegen sehen Fitting-Kraegeloh die ohne Anhörung ausgesprochene Kündigung als nichtig an, m. E. mit Recht. Die Kontroverse überrascht einigermaßen. Bei den Beratungen im zuständigen Bundesratsausschuß wurde diese Frage angeschnitten und es bestand m. W. Meinungsübereinstimmung, daß mit der Formulierung: "ist zu hören" der rechtlich zwingende Charakter mit völliger Eindeutigkeit zum Ausdruck komme und daß ein angeregter Zusatz: "eine ohne Anhörung ausgesprochene Kündigung ist nichtig" unnötig sei, weil er etwas Selbstverständliches sage. Aber nicht nur der Gesetzeswortlaut zwingt zu dieser Auslegung, sondern auch die ratio legis: Die Kündigung ist für den Arbeitnehmer ein Ereignis von vitaler Bedeutung. Wenn auch die Stellungnahme des Betriebsrats rechtlich für den Arbeitgeber nicht maßgebend ist, so will der Gesetzgeber doch sicherstellen, daß der Arbeitgeber die für eine erwogene Kündigung wichtigen Gesichtspunkte erfährt, um sie überhaupt würdigen zu können. In seiner Entschließung ist er frei; aber um billig und gerecht überhaupt entscheiden zu können, muß er in die Lage des gerechten Abwägen-Könnens versetzt werden. Verschließt er sich dem, ist sein Ermessen Willkür. Da auf der Nichtbefolgung der Anhörungsvorschrift keine Strafsanktion steht, und - wenn man auch den zwingenden Charakter leugnen wollte - überhaupt keine Rechtsfolgen eintreten würden, hätte der Gesetzgeber sagen müssen: Der Betriebsrat soll gehört werden, oder er hätte eine solche Bestimmung als rein moralische Adhortatio ganz weglassen sollen. Aber der Gesetzgeber hat gesagt: Der Betriebsrat ist zu hören. Das zwingt m. E. dazu, der von Fitting-Kraegeloh, vertretenen Auffassung zu folgen und die Anhörung des Betriebsrats als Wirksamkeitsvoraussetzung für die Gültigkeit einer Kündigung anzusehen.

Als weitere Frage sei noch die angeschnitten, ob die Vorschrift des § 70 II (Kommt es zwischen Unternehmer und Betriebsrat nicht zu einer Verständigung - über den Umfang der Auskunftspflicht - so entscheidet die Einigungsstelle verbindlich) eine Entscheidungsmöglichkeit des Arbeitsgerichts im Beschlußverfahren ausschließt. Darauf geht der Kommentar nicht ein. Man wird unterscheiden müssen, ob der Wirtschaftsausschuß nicht eingeschaltet wird, weil der Unternehmer eine Auskunftspflicht im konkreten Fall überhaupt nicht für gegeben ansieht — oder ob sich die Meinungsverschiedenheit bei grundsätzlicher Anerkennung der Auskunftspflicht nur auf den Umfang der Auskunftspflicht erstreckt. Im ersteren Falle dürfte das Arbeitsgericht zur Entscheidung zuständig sein, da die verbindliche Entscheidung der Einigungsstelle sich nur auf den Umfang einer an sich gegebenen und anerkannten Auskunftspflicht erstreckt. Es wäre also möglich, im Falle des grundsätzlichen Bestreitens einer Auskunftspflicht überhaupt, das Arbeitsgericht anzurufen, freilich wohl nur so lange, bis die Einigungsstelle entschieden hat. Denn hätte sie negativ entschieden, so wäre endgültig entschieden, daß der Umfang der Auskunftspflicht im konkreten Fall gleich null wäre. (Im Ergebnis so auch Hessel aaO. S. 923.)

Unbeschadet dessen, daß der Kommentar noch einige Zweifelsfragen offen läßt, da es geradezu selbstverständlich ist, daß die erste Auflage eines Kommentars zu einem so neuen und grundlegenden Gesetz nicht schon sämtliche Probleme lösen kann, bringt das Buch eine große Fülle höchst wichtiger Erläuterungen, die die praktische Anwendbarkeit des Gesetzes sehr erleichtert. Es wird allen, die in der Praxis, auch in der Rechtsprechung, das Gesetz anzuwenden haben, ein sehr willkommener und nützlicher Ratgeber sein.

Für eine weitere neue Auflage würde ich anregen, das Sachverzeichnis noch etwas übersichtlicher zu gestalten. Es würde die praktische Benutzbarkeit des Buches noch erhöhen, wenn bei dem jeweiligen Stichwort nicht nur die Fülle der Paragraphen und Erläuterungsstellen angegeben würde, sondern dabei jeweils auch die behandelte Teilfrage. Wenn beispielsweise bei dem Stichwort "Tarifvertrag" ohne nähere Angabe 44 Fundstellen angegeben werden, mutet man dem Benutzer ein vermeidbare Fülle von Sucharbeit zu.

Lohnpfändung von Dr. jur Karl Gröninger, Arbeitsgerichtsrat in Frankfurt a. M. Schriftenreihe: Der Wirtschaftskommentator, Steuer-, Arbeits-, Sozial- und Wirtschaftsgesetze kommentiert für die Praxis; 52 S. Loseblattausgabe in Elefantenhaut-Hefter, DM 3.20. Verlag Kommentator GmbH., Frankfurt a. Main, Schumannstraße 29.

In der Schriftenreihe "Der Wirtschaftskommentator", ist nunmehr auch das Lohnpfändungsrecht herausgegeben worden. Das Recht der Lohnpfändung verfolgt den sozialpolitischen Zweck, die Arbeitnehmer davor zu schützen, daß ihre Gläubiger ihnen ihre Bezüge im Wege der Pfändung in vollem Umfange wegnehmen können.

In einer kurzgefaßten Einführung gibt der Verfasser einen Überblick über den Begriff und die Rechtsgrundlagen des Lohnpfändungsrechts und schildert die allgemeinen Grundsätze (Parteien, Voraussetzungen, Durchführung, Folgen der Lohnpfändung) des Lohnpfändungsverfahrens. Durch das neue Lohnpfändungsgesetz vom 22. April 1952 sind die Vorschriften der Lohnpfändungsverordnung vom 30. Oktober 1940 zugunsten des Arbeitnehmers geändert und u. a. die Grenzen des pfändungsfreien Einkommens heraufgesetzt worden. Der Verfasser behandelt in den jeweils im Anschluß an die gesetzlichen Bestimmungen folgenden Erläuterungen alle wesentlichen sich aus der Durchführung des neuen Gesetzes ergebenden Fragen. Für die Praxis besonders wertvoll sind die im Anhang abgedruckten neuen Monats-, Wochen- und Tagestabellen zur Berechnung der gemäß § 5 der Lohnpfändungsverordnung pfändbaren Bezüge, in denen die pfändbaren Beträge mühelos abgelesen werden können.

Der neue Kommentar wird nicht nur den Arbeitnehmer, den Gewerkschaften und den Verbänden, sondern vor allem auch den Gerichten und allen mit der Durchführung der Lohnpfändungbestimmungen befaßten Dienststellen ein zweck-

mäßiger Ratgeber sein.

"Das Bonner Grundgesetz", Kommentar von Professor Dr. H. v. Mangoldt. 3. und 4. Lieferung. Verlag Franz Vahlen GmbH., Berlin und Frankfurt/M.

Der Verlag Vahlen hat vor einiger Zeit die 3. Lieserung des v. Mangoldtschen Kommentars "Das Bonner Grundgesetz" und nunmehr auch die 4. Lieserung herausgebracht, die im Gegensatz zu den Ankündigungen noch nicht den Abschluß des Werkes bringt, sondern eine 5. Lieserung in Aussicht stellt. Man darf es dem Verlag danken, daß er Wert darauf legt, auch den letzten Teil des Grundgesetzes so eingehend unter Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung kommentieren zu lassen wie die ersten Abschnitte (vgl. hierzu die Besprechungen S. 351/1950 und S. 119/1951) und wird die dadurch bedingte Verzögerung der endgültigen Fertigstellung eher begrüßen als beanstanden.

Die 3. Lieferung umfaßt die Artikel 50 bis 81 BGG, behandelt also Bundesrat, Bundespräsident, Bundesregierung und

die Gesetzgebung des Bundes.

Die 4. Lieferung umfaßt die Artikel 82 bis 108 BGG, insbesondere also die so überaus wichtigen Vorschriften über die Ausführung der Bundesgesetze und die Bundesverwaltung, daneben die Rechtsprechung und das Finanzwesen.

Der Verfasser gibt in gewohnter Weise einen umfassenden Einblick in die Entstehungsgeschichte des Verfassungswerks, berücksichtigt zugleich auch die inzwischen erschienene Lite-

ratur und die neueste Entwicklung.

Insgesamt betrachtet führt der Umstand, daß zwischen den einzelnen Lieferungen des Werkes recht erhebliche Zeitabschnitte liegen, zwangsläufig dazu, daß nicht alle Teile den neuesten Stand wiedergeben. Es wird einer späteren Auflage vorbehalten bleiben müssen, hier einen Ausgleich zu schaffen unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Durch diese zwangsläufig bedingte Entwicklung wird aber der Wert der 1. Auflage nicht beeinträchtigt, denn der Zweck des Kommentars ist es, in erster Linie grundsätzlich zu erläutern und die Grundgedanten an Hand der Entstehungsgeschichte zu entwickeln.

Offentlicher Anzeiger zum "Staats-Anzeiger für das Land'Hessen"

A Gerichtsangelegenheiten

Aufgebote

136

Aufgebot. Der Landwirt und Müller Martin Lotz aus Lampertsfeld hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Lampertsfeld, Blatt 1

NICHTAMTLICHER TEIL

in Abteilung III Nr. 1 für die Landeskreditkasse Kassel eingetragene Darlehnshypothek von 878,37 GM, verzinslich mit 4%, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 16 Mai 1953, 9 Uhr. vor dem unterzeichneten Gericht, 2. Stock, Zimmer I, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 4 F 13/52

Bad Hersfeld, 6, 1, 53

Amtsgericht

137

Aufgebot. Die Frau Karoline Elizabeth Pippert, geb. Pulver, Bad Homburg v. d. H. — vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Perk in Bad Homburg v. d. H. — hat das Aufgebot des angeblich verlorengogangenen Hypothekenbriefes über die Im Grundbuch von Frankfurt/Main, Bezirk Berkersheim, Band 19, Blatt 731, Abt, III Nr. 15 zugunsten des Hermann Hoyler in Frankfurt/Main eingetragene Hypothek über GM 1500,— beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spä-

testens in dem auf den 24. April 1953, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 68, Gebäude B, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 316 F 164/52

Frankfurt/Main, 9. 1. 53 Amtsgericht

138

Aufgebot. Die Frau Friederike Kübel, geb. Rückert, Frankfurt/Main — vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Helmut Kalies, Frankfurt/Main — hat das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung der Gläubiger der im Grundbuch von Frankfurt/Main, Bezirk 11, Band 4, Blatt 151, Abt. III Nr. 4 für a): Dr. Otto Rotinschild in Höhe von 1000,— GM, b): für Dr. Felix Rothschild in Höhe von 500,— GM, zusammen 1500,— GM eingetragene Hypothek beantragt. Es wird daher Aufgebotstermin auf den 24. April 1953, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 68, Gebäude B, bestimmt. Die Gläubiger der oben bezeichneten Hypothek werden aufgefordert, ihr Recht spätestens im Aufgebotstermin bei dem Gericht anzumelden, widrigenfalls sie mit ihrem Recht ausgeschlossen werden. Die Anmeldung hat die Angabe der Berechtigung zu enthalten; urkundliche Beweisstücke sind in Urschrift oder Abschrift beizufügen.

Frankfurt/Main, 7. 1. 53 Amtsgericht

139

Die Justus-Liebig-Hochschule in Gießen hat das Aufgebot des verlorengegangenen Hypotkehenbriefes über die im Grundbuch von Gießen, Band 29, Blatt 1857 in Abt, III Nr. 15 für die Ludwigs-Universität Gießen (Osann-Beulwitz-Stiftung) eingetragen, zu 41/2% verzinsliche Hypothek im Betrag von 25 000,— FGM (Fünfundzwanzigtausend Feingoldmark) beanragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 8. April 1953, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 10, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzülegen, widrigenfalls deren Kraftloserklärung erfolgen wird. 7 F 9/52

Gießen, 8, 1, 53

140

Aufgebot. Die Ehefrau Elisabeth Spettmann aus Langendernbach hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer des im Grundbuch von Langendernbach, Band 18, Blatt 714, unter lfd. Nr. 3 eingetragenen Grundstückes, Kartenblatt 42, Parzelle Nr. 108, Hof- und Gebäudefläche Heepengasse Nr. 1 beantragt Als Eigentümer des genannten Grundstücks ist Wilhelm Meilinger mit unbekanntem Aufenthalt in Rußland abwesend eingetragen. Der Eigentümer wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. April 1953, 11 Uhr. vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 16, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird. 3 F 1/53

Hadamar, 9.1.53

Amtsgericht

Amtsgericht

141

Die Witwe Luise Ziegenhain, geb. Beetz, in Dirlammen, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers der Grundstücke von Dirlammen (Flur VII, Nr. 83), Grundbuchblatt 52, eingetragen für den am 30. Juni. 1885 verstorbenen Andreas Köhler, Wiese, an den Weidenwiesen. 19,75 Ar groß, gem. § 927 BGB, verlangt. Die Erben des Vorbenannten werden auf-

gefordert, spätestens in dem auf den 9. März 1953, 9 Uhr, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, da sonst deren Ausschließung erfolgen wird. II 36/52

Lauterbach/Hessen, 31. 12. 52 Amtsgericht

142

Aufgebot. Der Landwirt Friedrich Stahl zu Gensungen hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch von Gensungen, Band II, Artikel 75, auf den Namen des Kaufmanns Juda Schloss zu Felsberg eingetragenen Grundstücks Flur 6, Flurstück 19, Ackerland, Hinter den Birken, 8,99 Ar. gemäß § 927 BGB beantragt. Der Kaufmann Juda Schloss, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist, wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 27. März 1953, 12 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 5, anberaumten Aufgebotsterminseine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird. F 2/53 Melsungen, 10. 1. 53 Amtsgericht

143

Aufgebot. Der Rentner Justus Schulz in Schwarzenberg Nr. 43 — vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Weber und Grede in Melsungen - hat das Aufgebot des Grundschuldbriefes vom 25 Februar 1926 über die im Grundbuch von Schwar-Grundschuldbriefes vom 25 Februar zenberg, Band 6, Blatt 245, in Abteilung II unter Nr. 5 für den früheren Weber, jetzigen Kaufmann Justus Schulz in Schwarzenberg eingetragene, mit 12 vom Hundert jährlich zu verzinsende Grundschuld über 6000.— Reichsmark beantragt, Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 15. Mai 1953, 12 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 5, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. F 1/53 Melsungen, 7, 1, 53 Amtsgericht

144

Aufgebot. Die Ehefrau Else Abraham, geb. Schmidt in Zierenberg, Kreis Wolfhagen, hat beantragt, den seit Februar 1945 verschollenen Fleischermeister Karl Ferdinand Abraham zuletzt wohnhaft in Piontek/Wartheland, für tot zu erklären. Der Verschollene wird aufgefordert, spätestens bis zum 31. März 1953 dem unterzeichneten Gericht Nachricht über seinen Verbleib zu geben, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen kann. An alle, die Auskunft über Leben und Tod des Verschollenen geben können ergeht die Aufforderung, spätestens bis zu dem genannten Termin dem Gericht Anzeige zu machen. II 62/52

Amtsgericht

Wolfhagen, 7.1.53

145

Aufgebot. Der Postamtmann Otto Herget, die ledige Gertrud Herget und der Sparkassenangestellte Franz Herget haben das Aufgebot des verlorengegangenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Volkmarsen, Blatt 2016 in Abt III unter Nr. 3 für den Postmeister Richard Herget eingetragene Grundschuld von 1500 Goldmark nebst Zinsen beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 24 April 1953, 9,30 Uhr. vor dem Amtsgericht Wolfhagen, Zimmer Nr. 4, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. F 5/52

Wolfhagen, 29. 12. 52 - Amtsgericht

Güterrechtsregistersachen

146

Eheleute Bürgermeister a.D. Hans Robert Keller und Kathleen Louise, Josephine, Henriette, Gustavine, geb Gütschow, beide in Bad Wildungen. Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes an dem Vermögen der Ehefrau ist durch notariellen Vertrag vom 16. Oktober 1952 ausgeschlossen. GR 212

Bad Wildungen, 18. 12. 52 Amtsgericht

147

Dickescheid, Anton, Meister im Kraftfahrzeughandwerk, und Elisabeth, geb. Heuser, Eltville. Durch Ehevertrag vom 11. Dezember 1952 wurde Gütertrennung vereinbart. GR 202

Eltville, 30. 12. 52

Amtsgericht

148

10. Januar 1953: Fink, Karl, Großkaufmann, und Eugenie, geb. Beck, Eltville. Durch Ehevertrag vom 24. November 1952 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes ausgeschlossen. GR 203

Eltville, 10. 1, 53

Amtsgericht

149

Studienreferendar Kurt Kreß und Imme, geb. Richter, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 26. November 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5747 A

Architekt Rudolf Letocha und Irmgard, geb. Hardt, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 8. November 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5748 A

Kraftfahrer Franz Knell und Gertrud, geb. Schwabe, Frankfurt a.M.; Durch Ehevertrag vom 25 November 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5749 A

Technischer Kaufmann Kurt Heinrich Seel und Johanna, geb. Süß, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 19 Dezember 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5750 A

Kaufm. Angestellter August Laupenmühlen und Walburga geb. Wittstadt, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 25. November 1952 ist Gütertrennug vereinbart. 73 GR 5752 A

Kaufmann Friedrich Leitz und Josefine, geb. Jemetz, Bergen-Enkheim, Krs. Hanau (Main): Durch Ehevertrag vom 13. Oktober 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5753 A

Postbetriebsassistent Karl Artus und Katharina, geb. Kutscher, Frankfurt am Main: Durch Ehevertrag vom 21 November 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5754 A

Autoschlossermeister Reinhold Thiele und Barbara, geb. Zerzer, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 21. November 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5755 A

Ingenieur Rudolf Bischoff und Käte, geb. Brinkmann, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 8. Dezember 1937 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem eingebrachten Gut der Ehefrau ausgeschlossen. 73 GR 5756 A

Spengler Hermann Reis und Else geb. Dörr, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 17. November 1952 ist Gütertrennung zereinbart 73 GR 5757 A

Kaufmann Rudolf Willenbacher und Irene, geb. Schmitz. Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 20 November 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5758 A

Weißbinder Affred Anton und Mathilde, geb Reuß, Frankfurt a.M.: Durch Ehevertrag vom 9 Dezember 1952 ist Gütertrennung vereinbart 73 GR 5759 A

Arcmiekt Hubert Hessemer und Antonie, geb. Hessemer. Frankfur; a.M.: Durch Eneverirag vom 3. Dezember 1952 ist Gütertrennung vereinbart, 73 GR 5760 A

Buchbindermeister Hermann Haar und El.sabeth, geb. Kettemann Frankfurt am Main: Durch Ehevertrag vom 21. Novem-ber 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5761 A

Daundeckermeister Kurt Gradel und Burga geb. Hottner, Frankfurt a M.: Durch Ehevertrag vom 27. März 1952 ist Götertrennung vereinbart, 73 GR 5762 A

Student Helmut Trapp und Anita Re-nate Ruth, geb. Müller, Frankfurt a. M.: Durch Vertrag vom 9. Dezember 1952 ist Güter rennung vereinbart, 73 GR 5763 A

Kaufmann Peter von Oelsen und Heil-Wig geb. von Wallmoden, Frankfurt am Durch Ehevertrag vom 30. September 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5764 A

Mechaniker Friedrich Georg Spies und Paula Sophie Marietta Frieda, geb. Paps-dorf, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 15. November 1952 ist Gütertrennung vereinbart, 73 GR 5765 A

Kaufmann Helmut Porada und Ursula, geb. Bergel Frankfurt a.M.: Durch Ehevertrag vom 1 Dezember 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5766 A

Universitätsassistent August Hans Harald Vocke und Ruth Gisela Gertrud, geb. Haesler, Frankfurt a. M.: Durch Vertrag vom 12. November 1952 ist Gütertrennung verenbart. 73 GR 5767 A

Kaufmann Markus genannt Max Müller und Cesia, geb Rosenzweig, Frankfurt am Main: Durch Ehevertrag vom 15. Mai 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5768 A

Referendar Dieter Weydt und Giesela, geb. Kaempfert, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 21. November 1952 ist Güterfrennung vereinbart. 73 GR 5769 A

Technischer Angestellter Adalbert Lotz und Ida, verwitwete Eskuche, geb. Kirsch, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 20 November 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5770 A

Techniker Franz Engel und Erna, geb. Weber, Frankfurt a. M. Durch Ehevertrag vom 19. Dezember 1952 ist Gütertrennung vereinbart, 73 GR 5771 A

Justizoberinspektor i. R. Karl Huth und Emma geb. Bauer, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag upm 16 Dezember 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5772 A

Bankangestellter Heinrich Keßler und Hedwig, geb. Lindner, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 21. September 1945 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5773 A

Kaufmann Felix-William Wickel und Maria Elise geb Görlitz, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 13. November 1952 ist Gütertrennung vereinbart.

Fabrikant Eugen Lacroix und Rosa, geb. Döringer, Frankfurt a.M.: Durch nota-riellen Vertrag vom 17. Dezember 1952 ist die Gütertrennung aufgehoben und an ihre Stelle die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart. Als Vorbehaltsgut der Ehefrau wurde erklärt: Das im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk 32, Band 50, Blatt 1559 eingetragene Grund-'aul-Ehrlich-Straße 5, die Schmuck-stücke der Ehefrau. 73 GR 4011 A

Frankfurt a. M., 13. 1. 53 - Amtsgericht

Eheleute Molkereibesitzer Adolf Prelle und Else Prelle, geb. Hoffmeister, in Wabern Durch notariellen Vertrag vom 24. November 1952 ist die allgemeine Gütergemeinschaft aufgehoben und an ihrer Steile der gesetzliche Güterstand der Verwaltung und Nutznießung vereinbart. GR 77

Fritzlar, 6, 1, 53

Amtsgericht

Georg Wilhelm Kumpf II. und dessen Ehefrau Henriette Elisabeth, geb Bäcker, Raibach. Durch Ehevertrag vom 18 November 1952 ist mit Wirkung vom 18. November 1952 die Gütertrennung aufgeho-ben und mit Wirkung vom gleichen Zeitpunkt allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart. GR 190

Groß-Umstadt, 8, 1, 53

- Amtsgericht

8. 1. 53: Barth, Friedrich, Weinstuben-besitzer, Kassel, und Hildegard, geb. Rufflar. Vertrag vom 18. 9. 52. Gütertrennung. GR 340

8. 1. 53: Gutzmann, Norbert, Maler-meister. Kassel, und Ingeburg, geb. Schlemm. Vertrag vom 28. 11. 52. Gütertrennung, GR 340 A

Kassel, 8, 1, 53

Amtsgericht

Heinrich Brönner. Kaufmann, und Ehefrau Ruth Margot, geb. Waldorf, beide wohnhaft in Offenbach a. M. Durch no-tariellen Vertrag vom 11. Dezember 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 5 GR 2517 Offenbach a. M., 8. 1. 53 Amtsgericht

Julius Carl Wilhelm Segel, Kaufmann, und Ehefrau Hildegard Erika, geb. Reinhardt, beide wohnhaft in Offenbach a. M. Durch notariellen Vertrag vom 1. Dezember 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 5 GR 2518

Offenbach a.M., 8.1.53

Eheleute Kaufmann Heinrich Rückert und Luise, geb. Schlesinger, Wetzlar. Durch Ehevertrag vom 27. November 1952 ist Gütertrennung vereinbart. GR 284

Wetzlar, 8, 1, 53

Amtsgericht

Amtsgericht

156

Eheleute Arbeiter Heinrich Wolf und Fridericke Wolf, geb. Brencher in Fürstenhagen, Kreis Witzenhausen. Durch Vertrag vom 8. Oktober 1952 ist die Verwaltung und Nutznießung des Eheman-nes an dem eingebrachten Gut der Ehefrau ausgeschlossen, GR 181

Witzenhausen, 7. 1. 53

Amtsgericht

Eheleute Hotelter Hugo Rack und Elisabeth Rack, geb. Stautz, Bad Sooden-Allendorf. Die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem eingebrachten Gut der Ehefrau ist durch Vertrag vom 15. Oktober 1952 ausgeschlossen. GR 180

Witzenhausen, 6.1.53

Amtsgericht

Vereinsregistersachen

158

Neueintragung: 31. Dezember Firma Betriebsunterstützungskasse der Wölfel & Co., mechanische Weberel in Alsbach a. d. Bergstraße, VR 82

Bensheim, 31, 12, 52

Amtsgericht

Jugendhilfe Land Ortsverein Airlenbach und Umgebung. Sitz Airlenbach, Satzung vom 12. November 1952. VR I/8

Beerfelden, 6. 1. 53

Amtsgericht

160

Neueintragung. Unterstützungseinrichtung der Privatverrechnungsstelle der Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte und Dentisten Büdingen Hessen e. V. Büdingen. VR 26 Büdingen, 30, 12, 52 Amtsgericht

Neueintragungen mit dem Sitz Frankfurt am Main.

8 Dezember 1952; Vereinigung zur Pflege der Volksgesundheit e. V. Leben und Heilen. 73 VR 2479

13. Dezember 1952: Unterstützungselnrichtung der Firma Plaubel, Feinmedianik und Optik Frankfurt a. M. 73 VR 2480

13. Dezember 1952: Angestellten- und Arbeiter-Unterstützungskasse der Firma Fromm & Rumpf — Kleiderfabrik — Frankfurt am Main. 73 VR 2481

16. Dezember 52: Evangelischer Pfarrerverein in Hessen und Nassau. 78 VR 2482

22. Dezember 1952: Diskus Werke Unicr-stützungseinrichtung. 73 VR 2483 29 Dezember 1952: Koerppen & Co. —

Unterstützungseinrichtung, 73 VR 2484

29. Dezember 1952: Deutsches Arzneiprüfungs-Institut. 73 VR 2485

30. Dezember 1952: Tag der offenen Tür. 73 VR 2486

Frankfurt a. M., 8. 1. 53 Amtsgericht

162

Fußballsportverein Hailer 1921 in Hailer. VR Nr. 74

Gelnhausen, 13, 11, 52 Amtsgericht

162

Verein zur Förderung von Heimstätten für Pfarrer und Studenien der Theologie, Großalmerode. VR 44

Witzenhausen, 8.1.53

Amtsgericht

Konkurssachen

Beschluß in dem Vergleicheverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Gün-ther Sauer, Inhaber der Seilerwaren-Textil- und Kurzwaren-Großhandlung in Bad Hersfeld, Simon-Haune-Straße 3. Das Vergleichsverfahren wird eingestellt. 2. Über das Vermögen des vorbezeichneten Schuldners wird heute, am 6. Januar 1953, 17 Uhr, das Anschluß-Konkursver-fahren gemäß § 101 Vergleichsordnung eröffnet. Der Rechtsanwalt Friedrich Gössel in Bad Hersfeld, Breitenstraße, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 4. Februar 1953 bei dem Gericht anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines eines anderen Verwalters sowie über die Be--stellung eines Gläubigerausschusses und ggf. über die in § 132 bezeichneten Gegen-stände auf den 11. Februar 1953, 9 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten For-derungen auf den 25. Februar 1953, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, 1. Stock, Zimmer 13, Termin anberaumt. Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörende Sache im Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuld g sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinaufgegeoen, nichts an den Gentensschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesondert Befriedigung in Anspruch nehmen dem Konkursverwalter bis zum đem Konkursverwalter men. bis 25. Februar 1953 Anzeige zu machen. 4 N 1/53

Bad Hersfeld, 6, 1, 53

Amtsgorichi

165

In dem Konkursverfahren über das Vermögen 1. der Firma Albunger Baryt-Bergwerke Max Döring, Abterode, 2. des Betriebskaufmanns Max Döring, Höll-mühle werden gemäß § 106 KO folgende Sicherungsmaßnahmen angeordnet: a) Es wird ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. b) Es wird die Sequestration des Vermögens der Schuldner angeordnet. c) Zum Sequester wird der vereidigte Bücherrevisor Johannes Baumgart in Eschwege, An den Anlagen 14, bestellt. & N 1/53

Eschwege, 8, 1, 53

Amtsgericht

166

Beschluß. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Ernst das Vermogen des Kaumanns Ernst Biringer, Inhaber der Firma Lederwerke Höchst, Frankfurt am Main, Brentago-straße 8, wird nach Abhaltung des Schluß-termins aufgehoben. Die Vergütung für den früheren Konkursverwalter, Rechtsanwalt Menges, ist auf 3800.— RM und 150.— DM, die Auslagen sind auf 180.— DM festgesetzt worden. Die Vergütung für den Konkursverwalter, Rechtsanwalt Dr. Holstein, Frankfurt am Main, ist auf 600.— D-Mark, die Auslagen sind auf 32.— DM festgesetzt worden. 81 N 11/38 ac Hö.

Frankfurt a. M., 30, 12, 52, Amtsgericht

167

Konkursverfahren. Über das Vermögen der Firma Furs GmbH., Rauchwarenzu-richterei und Färberei, Frankfurt a. M.richterei und Färberei, Frankfurt a. M.-Unterliederbach, Wasgauer Straße 31. wird heute, am 9. Januar 1953, 9 Uhr, das Kon-kursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Johannes Wutzler, Frankfurt a. M., Klüberstraße 20, Tel. 76298, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursfor-derungen sind bis zum 7. Februar 1953 nur bei dem Gericht in doppelter Aus-fertigung anzumelden. Zinsen bis zur fertigung anzumelden. Zinsen bis zur Konkurseröffnung sind mit dem errech-neten Betrag anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfells über die im § 132 der Konkurs-ordnung bezeichneten Gegenstände – auf Freitag, den 6 Februar 1953, 9 Uhr – und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Freitag, den 6 März 1953 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 2. Zimmer 160. Termin anberaumt. Offener Arrest ist angeordnet. Anzeigefrist bis 7. Februar 1953 mit Folgen nach §§ 118, 119 KO bestimmt. 81 N 4/53 Amisgericht

Frankfurt a. M., 9. 1. 53

Beschluß. In dem Konkursverfahren der Frankfurter Bau- und Spreng-G m.b.H., Frankfurt am Main. Börneplatz 16 wird Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen anberaum' auf den 23 Januar 1953. 10 Uhr. vor dem Amts-gericht Frankfurt (Main), Gerichtsgebäude. Gerichtsstraße 2, 1. Stock 81 N 267/52

Frankfurt a. M., 30. 12. 52 Amtsgericht

Beschluß In dem Konkursverfahren Fa Gandeski & Co. G. m. b H. i. L.. Frankfurt am Main, Eytelweinstraße 9. wird beden 2 Februar 1953 9.30 Uhr. vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsgebäude Heiligkreuzgasse 34. Zimmer 83 1. Stock 81 N 274/52

Frankfurt a. M., 6. 1. 53 Amtsgericht

170

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Willi Kussner in Frankfurt/Main Eckenheimer Landstr. 305, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 4343.47 D-Mark. Davon gehen das Resthonorar und die Auslagen des Konkursverwalters, die Restgerichtskosten, die Insertionsaus-lagen sowie die Vergütung des Gläubiger-ausschusses ab Zu berücksichtigen sind 72 616.15 DM nicht bevorrechtigte Forderungen. Die bevorrechtigten Forderungen sind bereits ausgeglichen. Das Schlußver-zeichnis ist zur Einsicht auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung 81, niedergelegt.

Frankfurt a. M., 29, 12, 52

Der Konkursverwalter:

Dr. Wildberger Rechtsanwalt.

171

Konkursverfahren. Über das Vermögen der Firma Heinz Rößling (vorm. Anton Schmidt), Hanau-Kesselstadt, Hauptstraße Nr. 16. wird heute, am 12. Januar 1953, 12 Uhr. das Konkursverfahren eröffnet, da nach der Überzeugung des Gerichts Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin vorliegt. Der Kaufmann Carl Jünger in Hanau, Nußallee 15. wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 20. Februar 1953 bei dem Gericht anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, ferner zur Prüfung der an-gemeldeten Forderungen auf den 2 März 1953, 9 Uhr. vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmere 13, Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemein-schuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abge-sonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis 20 Februar 1953 Anzeige zu machen. 4 N 2/53

Hanau a. M., 12. 1. 53 Amtsgericht

Vergleichsverfahren. Über das Vermögen der Firma Hugo Henniger, Fabrik für Herde, Herborn (Dillkreis). Inh Frau Grete Henniger, ist am 10. Januar 1953, 9.30 Uhr. das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet wor-den Vergleichsverwalter: Diplom-Kaufmann Friedrich Würz in Herborn, Walter-Rathenau-Straße Vergleichstermin am 6. Februar 1953, 10 Uhr. vor dem Amtsgericht in Herborn. Westerwaldstraße 16. 1. Stock, Zimmer 11. Die Gläub ger werden aufgefordert ihre Forderungen als-bald anzumelden. Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen — und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen — sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt 5 VN 3/52

Herborn, 10, 1, 53

Amtsgericht

173

Über das Vermögen der Firma Gebr. Worm G. m. b H. Kassel-Bettenhausen Lilienthalstraße 3. wurde am 13. Januar 1953 17 Uhr. wegen Zahlungsunfähigkeit das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet Vergleichsverwal-ter: Rechtsanwalt Dr. Wuzel Kassel. Spohrstraße 7 Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag am 11. Februar 1953, 9 Uhr, Amtsgericht, Eugen-Richter-Straße 4, Block C, Zimmer 56. Der Antrag auf Eröffnung nebst Anlagen und das Ergebnis etwaiger weiterer Ermittlungen liegen auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, Abt. 17, zur Einsicht der Beteiligten aus. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald zweifach — beim Gericht anzumelden. (§ 20 VO.) — 17 VN 16/52

Kassel, 13. 1. 53

Amtsgericht

174

Beschluß. Das Konkursverfahren über das Vermögen der Ehefrau Hella Stracke, geb. Haika, in Korbach, jetzt in Nürnberg-Zabow. Kombotauer Straße 34, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. N 2/51

Korbach, 7, 1, 53

Amtsgericht

175

Beschluß. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Günter Kühlhorn, Sachsenberg, wird Termin zur Anhörung der Gläubigerversammlung ther Einstellung des Verfahrens mangels einer den Kosten des Verfahrens ent-sprechenden Konkursmasse auf den 11. Fe-bruar 1953. 9 Uhr, bestimmt. N 9/50 Korbach, 8. 1. 53 Amtsgericht

Anschlußkonkursverfahren. Unter Ablehnung des Antrags auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens ist über das Vermögen der Firma Lederwaren-König mögen der Firma Lederwaren-König G. m. b H., Handel und Vertrieb von Le-derwaren, Galanteriewaren und Geschenk-artikeln in Offenbach am Main Herrn-straße 61. heute am 29. Dezember 1952, 13 Uhr. das Anschlußkonkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter ist Herr Rechterwalt Konkursverwalter ist Herr Main, Bismarckstraße 137. Konkursforderungen sind bis zum 4. Februar 1963 unter Angabe des Betrages und des Grundes der Forderung mit ausgerechneten Zinsen bis zum Tage der Konkurseröffnung zweifach anzumelden. 1. Gläubigerversammlung mit der Tagesordnung bigerversammlung mit der Tagesordnung der §§ 110. 131 und 132 K O. am Mittwoch, dem 4. Februar 1953 10.30 Uhr. Prüfungs-termin am 11. Februar 1953. 10.30 Uhr. vor dem unterzeichneten Gericht. Kaiserstraße 16 1. Stockwerk Zimmer 37. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 4 Februar 1953. 7 N 103/52

Offenbach/Main, 29, 12, 52 Amtsgericht

177

Beschluß In dem Konkursverfahren über das Vermögen der F. Kaufmann Film GmbH in Wiesbaden, Afifa-Filmstudio wird der im Eröffnungsbeschluß vom 19 Dezember 1952 versehentlich auf den 8. Februar 1953 angesetzte Prüfungstermin verlegt auf Montag, den 9. Februar 1953 9 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 31a. — Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Schuppli in Wiesbaden Wilhelmstraße 60. Telefon Nr 28140. 66 N 96/52 Wiesbaden Wilhelmstraße 60. Nr. 28140. 6b N 96/52

Wiesbaden, 6, 1, 53

Amtsgericht

Beschluß. Das Anschluß-Konkursverfahren über den Nachlaß des Kaufmanns August Breimer in Wiesbaden, Walram-straße 25 wird eingestellt, weil eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist. 6b N 106'52

Wiesbaden, 13. 1. 53

Amtsgericht

179

Über das Vermögen der Ehefrau Gertrud Rudolph, Inhaberin eines Handels im Umherziehen mit Textilwaren, in Orferode, ist heute, am 9. Januar 1953, 16 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Heinrich Rünting in Witzenbeugen Kon-Heinrich Bünting in Witzenhausen, Kon-kursforderungen sind bis zum 15. Februar 1953 bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Erste Gläubigerversammlung und allgemeiner Prüfungstermin am 4. März 1953, 11 Uhr. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. Februar 1953. N 1/53

Witzenhausen, 9, 1, 53

Amtsgericht

Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung, gültig für alle nachstehend aufgeführten Zwangsversteigerungen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätebuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen

vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Befriedigung und der der Be-friedigung aus dem Grundstück bezwekkenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVO mithaftenden Zubehörs entgegen-steht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlages die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grund-buch von Niederselters. Band 22. Blatt Nr 768 eingetragene, nachstehend be-schriebene Grundstück am 20. März 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Camberg (Nassau), Frankfurter Straße 11, Zimmer Nr 4 versteigert werden. Lfd. Nr. 9, Ge-markung Niederselters. Kartbl. 19. Parz. markung Niederselters. Kartbl. 19. Parz. Nr. 2922/1, Grundsteuermutterrolle 1018, Gebäudesteuerrolle 149, Hofraum, Kloster-weg Nr. 2, 12,77 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 18 März 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Witwe des Zimmermanns Franz Weinem Elisabeth, geb. Becker, in Niederselters eingetragen. K 2/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen

Camberg (Nassau) 9, 1, 53

Amtsgericht Limburg/Lahn Zweigstelle Camberg/Nassau

181

Zwangsversteigerung. Zwecks Ausein-andersetzung der Erbengemeinschäft sol-len die im Grundbuch von Wixhausen, Band 1, Blatt Nr. 60. eingetragenen. nach-stehend beschriebenen Grundstücke am Mittwoch, dem 18. März 1953, 8,37 Uhr, an

der Gerichtsstelle, Mathildenplatz Nr. 12, Zimmer Nr. 219, versteigert werden. Lfd. Nr. 18, Fl. 4, Nr. 62, Ackerland (Baumstück) im Arnschwang, 23,34 Ar. Betrag der Schätzung DM 653.52; lfd. Nr. 19, Fl. 6, Nr. 74, Ackerland (Baumstück) 6, Nr. 74, Ackerland (Baumstück) auf den 6, Nr. 74, Ackerland (Baumstück) auf den Pferchwiesen, 7,39 Ar, Betrag der Schätzung DM 258.65; lfd. Nr. 20, Fl. 6, Nr. 176, Grünland im Reissenrod, 24,53 Ar, Betrag der Schätzung DM 981.20; lfd. Nr. 21, Fl. 9, Nr. 43, Ackerland hinterm Ohlenberg, 30,01 Ar, Betrag der Schätzung DM 900.30; lfd. Nr. 22, Fl. 9, Nr. 73, Ackerland an der Wolfskaute, 16,00 Ar, Betrag der Schätzung DM 192.— Zur Abgabe von Geboten auf Fl. 9, Nr. 43 ist die Vorlage der Genehmigung des Landwirtschaftsamts Darmstadt erforderlich. Höchstzulässiges nehmigung des Landwirtschaftsamts Darmstadt erforderlich. Höchstzulässiges Gebot ebenso. Der Versteigerungsver-merk ist am 8. Oktober 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals Gustav Benz I. in Wixhausen und dessen Ehefrau Sofie, geb. Jockel, in Errungenschaftsgemeinschaft einge-tragen 3 K 55/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen

Darmstadt, 8. 1, 53 Amtsgericht

Zwangsversteigerung. Zwecks Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft sollen die im Grundbuch von Griesheim, Band 75, Blatt 4524 eingetragenen, nach-stehend beschriebenen Grundstücke am Mittwoch, dem 11. März 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Mathildenplatz 12, Zim-mer 219, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Fl. 2, Nr. 198 71/100, Grabgarten am Kreuzweg, 1,94 Ar. Betrag der Schätzung: 485 — DM; ifd. Nr. 2, Fl. 2, Nr. 198 85/100, Hofreite daselbst, 3,93 Ar. Betrag der Schätzung: 13 080. — DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Dezember 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals Johannes Schupp II in Griesheim und dessen Ehefrau Margarete, geb. Luft, in Errungenschaftsgemeinschaft, eingetragen. 3 K 55/51

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik

Zwangsversteigerungen" wird hinge-

Darmstadt, 31, 12, 52 Amtsgericht

Zwangsversteigerung. Zwecks Ausein-Zwangsversteigerung. Zwecks Auseinandersetzung der Bruchteilsgemeinschaft
soll das im Grundbuch von Hahn bei
Pfungstadt, Band 17, Blatt 1020, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Mittwoch, dem 11. März 1953,
8.45 Uhr, an der Gerichtsstelle Mathildenplatz 12, Zimmer 219, versteigert werden.
Lfd. Nr. 1, Fl. 6, Nr. 25, Ackerland, Grünland, Hutung, im Fischweiher, 29,50 Ar,
Betrag der Schätzung: 1050.— DM. Zur
Abgabe von Geboten ist die Vorlage der
Genehmigung des Landwirtschaftsamts Abgabe von Geboten ist die Vorlage der Genehmigung des Landwirtschaftsamts Darmstadt erforderlich. Höchstzulässiges Gebot: 1050.— DM. Der Verstelgerungsvermerk ist am 4. Oktober 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Bäcker Hans Häusser in Wolfskehlen und dessen Ehefrau Hildegard, geb. Jockel, zu je 1/2 eingetragen. 3 K 51/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Ru-brik "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen. Darmstadt, 31.12.52 Amtsgericht

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grund-buch von Pfungstadt. Band 55, Blatt 3624 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Mittwoch, dem 11 März 1953, 8.30 Uhr, an der Gerichtsstelle Mathildenplatz 12, Zimmer 219, versteigert werden. Lfd. Nr 1, Fi. 8, Nr. 235, Hof- und

Gebäudefläche am Frankensteiner Weg. 8,40 Ar, Betrag der Schätzung: 7000.— DM.

Der Versteigerungsvermerk ist and 16. Mai 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Weißbinder Philipp Engelhardt, Sohn des Jathandt I in Pfungstadt eingetragen. 3 K 27/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen

Darmstadt, 31. 12. 52

Amtsgericht

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grund-buch von Frankfurt am Main, Bezirk 32, Band 10, Blatt 371, eingetragene, nachste-hend beschriebene Grundstück der Gehend beschriebene Grundstück der Gemarkung Frankfurt am Main am 11. März
1953, 9.45 Uhr, an der Gerichtsstelle Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße Nr. 2. Zimmer Nr. 166, I. Stock, versteigert werden,
Lfd. Nr. 1, Flur 512, Flurstück 50/10 etc.
Bebauter Hofraum, Kaulbachstraße 39,
Größe 2,50 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 20, Juni 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren
damals a) Bauunternehmer Karl Rumpf
in Bad Homburg v. d. H., TannenwaldAllee 42, b) Bauunternehmer Heinz Platz
in Köppern/Taunus, Tannenmühle, als in Köppern/Taunus, Tannenmühle, als Miteigentümer zur gesamten Hand, ein-getragen. 81 K 63/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubr**ik** Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Frankfurt a. M., 11. 12. 52 __ Amtsgericht

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grund-buch von Frankfurt am Main, Bezirk 27, Band 20, Blatt 774, eingetragene, nach-stehend beschriebene Grundstück der Gemarkung Frankfurt am Main, jedoch nur die auf den Namen des Architekten Lebang Georg Stavenur eingetragene nur die auf den Namen des Architekten Johann Georg Stawowy eingetragene ideelle Hälfte, am 4. März 1953, 10.30 Uhr, an der Gerichtsstelle Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 166. I. Stock, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Flur 426, Flurstück 64/2 etc. Heidestraße 142, Wohnhaus mit Hofraum, Größe 1,56 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Juli 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals der Architekt Johann Georg Stawowy und dessen Ehefrau Auguste Stawowy, geb. Heid, beide in Auguste Stawowy, geb. Heid, beide in Frankfurt am Main, je zur ideellen Hälfte, eingetragen. 81 K 57/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik Zwangsversteigerungen" wird hingewird hingewiesen.

Frankfurt a. M., 16, 12, 52 Amtsgericht

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvelstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk 32, Band 68, Blatt 2646 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 29. Januar 1953, 9 Uhr, an der Gerichtstelle Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude Heiligkreuzgasse 34, Zimmer 174, 2. Stock, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt a. M., Flur 544, Flurstück 22/3, bebauter Hofraum, Waidmannstr. 22, Größe 3,99 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Juni 1951 in das Grund-Größe 3,99 Ar. Der Versteigerungsver-merk ist am 5. Juni 1951 in das Grundmerk ist am 5. Juni 1951 in das Grund-buch eingetragen. Als Eigentümer waren damals der Kaufmann und Malermelster Hans Sommer in Frankfurt a. M. und seine Ehefrau Charlotte, geb. Eifler, als Miteigentümer je zur ideellen Hälfte ein-getragen. 81 K 53/51

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen

Frankfurt a. M., 7. 1. 53 Amtsgericht

188

Zwangsversteigerung. Im Wege Zwangsversteigerung. In Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk 15, Band 10, Blatt 375 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am stehend beschriebene Grundstück am 18 März 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude, Ge-richtsstraße 2, Zimmer 166, 1. Stock, versteigert werden, Lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt a. M., Flur 215, Flurstück 17, bebauter Höfraum mit Hausgarten, Mainzer Landstraße 121. Größe 5.45 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Februar 1952 in das Grundbuch eingetragen Als Eigentümer war damals die minderjährige Helma Prumbaum, geb. 14 Juni 1934 in Köln-Ehrenfeld, eingetragen. 81 K 9/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Amtsgericht Frankfurt 2. M., 30. 12. 52

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grund-buch von Frankfurt a. M., Bezirk Innen-stadt, Band 103, Blatt 4979 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 25. März 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 166, I. Stock, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt a. M., Flur 56, Flurstick 11, bebauter Hofraum Febra 7cil 44 / Klingaustr Guer 1970 And Ecke Zeil 44 / Klingerstr., Größe 2,79 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 22. September 1952 in das Grundbuch eingetragen: Als Eigentümer war damals die Firma J. Spieler & Co., Kommanditgesell-schaft zu Luzern/Schweiz, eingetragen. 81 K 88/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Frankfurt a. M., 6. 1. 53 Amtsgericht

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk Nied, Band 24, Blatt 567, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 17. März 1953, 14 Uhr, an der Gerichtsstelle Frankfurt am Main - Höchst, Zuck-schwerdtstraße 58, Zimmer Nr. 23, I Stock versteigert werden. Lfd. Nr. 22, Flur 14, Flurstück 41/1151, Grünland, in der Wiesenlück (Grünland 594 qm, Unland 112 qm), Größe 7,06 Ar; Ifd Nr. 24, Flur 14. Flur-stückü 1149, Grünland, in der Wiesenlück, Größe 5,29 Ar, Unland daselbst 3,36 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Juli 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Landwirt Nikolaus Strenz in Frankfurt am Main-Nied eingetragen. Das höchstzulässige Gebot beträgt nach dem Bescheid der Preisbehörde für Grundstücke der Stadt Frankfurt am Main vom 30. August 1951 — Kr./
Mth. — für das Grundstück Ifd. Nr. 22
DM 425.— und für das Grundstück Ifd.
Nr. 24 DM 950.—. Gegen diesen Bescheid
kann jeder am Verfahren Beteiligte binnen 2 Wochen seit Zustellung dieser Terminsbestimmung Einspruch bei der Preisbehörde einlegen. 81 K 66/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik "Zwangsversteigerungen" wiesen. wird hinge-

Amtsgericht Frankfurt a. M., 23. 12. 52

Zwangsversteigerung, Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grund-buch von Frankfurt am Main, Bezirk Seckbach, Band 72, Blatt 3053, eingetra-genen, nachstehend beschriebenen Grund-stücke am 11. März 1953, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Gerichtsgebäude, Gerichts-

straße 2, Zimmer 166, I Stock, versteigert werden. Lfd. Nr. 3, Flur M, Flurstück 663, Wiese, in der Klemme. Größe 2,53 Ar; lfd. Nr. 4, Flur J. Flurstück 1016, Weingarten, am Riemenschneider Größe 1,23 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Dezember 1951 in das Grundbuch ein-getragen. Als Eigentümer war damals die Näherin Margareta Elgert, Frankfurt am Main-Seckbach, Wilhelmshöher Straße 187, eingetragen. Die Preisbehörde für Grundstücke der Stadt Frankfurt am Main hat durch Bescheid vom 22. März 1952 Kr/Mü — das höchstzulässige Gebot für das Grundstück lfd. Nr 3 auf DM 245.— und lfd. Nr. 4 auf DM 195.— festgesetzt. 81 K 91/51

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen

Frankfurt a. M., 27. 12. 52 Amtsgericht

192

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk Bockenheim, Band 114, Blatt 4447 in Abt. II Nr. 42 und Band 120, Blatt 4618 im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 1 eingetragene Erbbaurecht an dem nachstehend beschriebenen Grundstück der Gemar-kung Bockenheim am 25 März 1953, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsge-bäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 166, I. Stock, versteigert werden Flur P. Flur-stück 1080/183. Hof- und Gebäudefläche, Georg-Speyer-Straße 67. Größe 11,25 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Dezember 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Erbbauberechtigter war damals der Bauunternehmer Karl Mai in Frankfurt am Main eigetragen 81 K 135/51

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Frankfurt a. M., 8. 1. 53 Amtsgericht

193

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grund-Wege der buch von Gießen, Band 26. Blatt 1194, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 25 März 1953, 14 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gutfleischstraße 1, Zimmer 101, versteigert werden Lfd. Nr. 1, Gemarkung Gießen, Kartbl. IV, Parz. 53 8/10, Wohnhaus am kleinen Stein-weg links (Bergstraße 21), 1,71 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Gießen Kartbl. IV, Parz. 53 ³/₁₀, Grabgarten daselbst, 3,22 Ar. Verkaufswert: Für die beiden Gründstücke als wirtschaftliche Einheit ist ein Verkaufswert von 47 000.— DM geschätzt. Der Versteigerungsvermerk ist am 23 Juli Der Versteigerungsverinerk ist am 25 Juli 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Eheleute Heinrich Georg Börger, Schlosser und Elektromeister in Nieder-Ohmen, und Frieda Börger, geb Theiß, daselbst, zu ie. 1/2 eingetragen. 6 K 12/51

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Gießen, 8.1,53

Amtsgericht

Zwangsversteigerung, Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen zwecks Aufhebung der Gemeinschaft die im Grundbuch von Flörsheim, Band 21. Blatt 1038, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 16. März 1953, 14 30 Uhr, an der Gerichtsstelle Hochheim a. M., an der Gerichtsstelle Hochneim a. M., Kirchstraße 19, Zimmer 13, versteigert werden: Gemarkung Flörsheim: Lfd Nr. 1, Ktbl. 3, Parz. 126/27, Grundsteuermutter-rolle 1727, Acker, Alleegewann, 6.60 Ar, das höchstzülässige Gebot beträgt: DM 264.—; lfd. Nr. 3, Ktbl. 30. Parz. 16. Grundsteuermutterrolle 1727, Acker, Die Schanz,

10,78 Ar, das höchstzulässige Gebot be-trägt: DM 323—; lfd. Nr. 4, Ktbl. 28, Parz. 45 Grundsteuermutterroll- 1727, Acker, Auf'm Schieferstein, 9.17 Ar, das höchstzulässige Gebot beträgt: DM 275.-; Ifd. Nr. 5. Ktbl. 34, Parz 161 Grundsteuermutterrolle 1727, Acker. Überm See, 43,15 Ar. das höchstzulässige Gebot be-43.15 Ar. das hochstzulassige Gebot deträgt: DM 1295.—. Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Juni 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer wardamals der Weichensteller Johann Martin Dienst zu Biebrich a Rh.-Mosbach eingetragen. Die genannten höchstzulässigen Gebote sind vom Landrat des Main-Taunus-Kreises in Frankfurt Main-Hochst durch Bescheid vom 22 August 1952 (Aktenzeichen 1/3 Sied.) festgesetzt worden. Binnen 2 Wochen nach Zustellung dieser Terminsbestimmung kann jeder am Verfahren Beteiligte beim Landrat gegen den Festsetzungsbescheid Beschwerde legen. 2 K 2/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Amtsgericht Hochheim a. M., 30, 12, 52

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Auseinandersetzung der bestehenden Bruchteilsgemeinschaft soll das im Grundbuch von König, Band 20, Blatt Nr. 1185 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück, am Mittwoch, dem 11. März 1953, 14 Uhr, in Zimmer 1, an-der Gerichtsstelle in Höchst/Odw. Schulstraße 2, versteigert werden: Gemarkung König, lfd Nr. 1, Flur 1, Flurstück 679/1, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstr. 26, 2,17 Ar. ortsg. Schätzung 11 000.- DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 17. November 1952 in das Grundbuch eingetragen worden. Als Eigentümer waren damals 1. a) Postbetriebsassistent Ludwig Brunner in Öffenbach a.M. b) Schuh-machermeister Philipp Brunner in Bad König in ungeteilter Erbengemeinschaft zu 1/2. 2. Uhrmachermeister Valentin Lenz in Bad König zu 1/2 eingetragen. K 9/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Amtsgericht Höchst/Odw., 7.1.53

Am 11. 3. 1953, 9 Uhr, sollen beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Straße 4. Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung die im Grundbuch von Sandershausen. Bänd 27. Blatt 875, eingetragenen Grundstücke. Zwangsversteigerungsvermerke. Kaufmann Georg Emil Hammann in Wolfach. Das höchstzulässige Gebot ist für die einzelnen Grundstücke wie folgt festgesetzt worden: Lfd. Nr. 2 = DM 5124 --: lfd. Nr. 5 = DM 1659 20; lfd. Nr. 7 = DM 102 --; lfd. Nr. 8 = DM 3742 40 und DM 3000 -- für unfertiges Bauwerk; lfd. Nr. 9 = DM 885 --; lfd. Nr. 10 = DM 1275 -- und lfd. Nr. 11 = DM 3566 50 Bei den Grundstükken über 25 Ar ist zur Abgabe von Geken über 25 Ar ist zur Abgabe von Geboten die Genehmigung des Kreislandwirts in Kassel und bei den Grundstürten über 1 ha die Genehmigung des Bauerngerichts beim Amtsgericht in Kassel erforderlich. 18 K 8/51

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen

Kassel, 5. 1. 53

Amtsgericht

192

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvolstreckung sollen die im Grundbuch von Kirchhain, Band 46, Blatt 1629, enigetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Mittwoch, dem 11. März 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer 6, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Flur 25, Flurst. 288/42, bebauter Hofraum, 5,18 Ar; Ifd. Nr. 2, Flurst. 302/42, Hof- und Gebäudefläche, Niederrheinische Str. 21, 2,20 Ar; Ifd. Nr. 3, Flurst. 305/43, Hof- und Gebäudefläche, Asselbst, 4,19 Ar; Ifd. Nr. 4, Flurst. 472/135, Hofraum, daselbst. 0,59 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Juni 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Kaufmann-Helmut Robert John in Kirchhain, Bez. Kassel, eingetragen. Als höchstzulässiges Gebot hat der Landrat — Preisbehörde — in Marburg/Lahn durch Bescheid vom 5. Dezember 1952 für die genannten Grundstücke insgesamt den Betrag von 39 556.— D-Mark festgesetzt, 5 K 8/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Kirchhain, Bez. Kassel, 8, 1, 53 Amtsgericht

198

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Sachsenberg, Band 29, Blatt 872 eingetragenen, nachstehend bsechriebenen Grundstücke am 16. März 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Hagenstraße 2, Zimmer 14, versteigert werden, Gemarkung Sachsenberg, Ifd. Nr. 1, Kartenblatt 2, Parzelle 59'3, Grundsteuermutterrolle 627, Hute, beim Höhnscheidsteiche, 20,76 Ar; Ifd. Nr. 2, Kartenblatt 2, Parzelle 59'10, Hofraum, Acker, Wiese, beim Höhnscheidsteiche von insgesamt 17,88 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 16. August 1950 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Fabrikant Max Müller in Sachsenberg eingelragen. N 6/50

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik "Zwangsversteigerungen" wirds hingewiesen.

Korbach, 8, 1, 53

Amtsgericht

199

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Johannisberg, Band 10, Blatt Nr. 401 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 6. März 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Feldstraße 9, Zimmer 12, versteigert werden. Lfd. Nr. 1. Gemarkung Johannisberg, Flur 21, Flurstück 356/133, L. B. 594, G. B. 106, Hofund Gebäudefläche, Grund 158d, 4 Ar groß, Der Versteigerungsvermerk ist am 16. April 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Jakob Nikolaus Hünten in Johannisberg eingetragen. 3 K 4/52.

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Rüdesheim a. Rh., 9.1.53 Amtsgericht

200

Zwangsversteigerung. Zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft sollen im Wege der Zwangsvollstreckung die im Grundbuch von Willingshausen, Band 11, Blatt 371, und Bernsburg, Band 2, Blatt 82 eingetragenen, nachstehend beschriebenen eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 11. März 1953, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Steinkautsweg, Zimmer Nr. 7, versteigert werden. Lfd. Nr. 5, Gem. Willingshausen, Ktbl. 7, Parz. 71, Garten Mühlgraben, 27,94 Ar; lfd. Nr. 10, Gem. Willingshausen, Ktbl. 16, Parz. 49/22, Acklar an verdenen Tachenfold 24.50. Acker am vorderen Taschenfeld, 24,50 Ar; lfd. Nr. 11, Gem. Willingshausen, Ktbl. 16, Parz. 50/22, Wiese daselbst, 45,86 Ar; lfd. Nr. 12, Gem. Willingshausen, Ktbl. 16, Parz. 29, Wiese Sommerwiese, 35,54 Ar; lfd. Nr. 18, Gem. Willingshausen, Ktbl. 2, lfd. Nr. 18, Gem. Willingshausen, Ktbl. 2, Parz. 43, Acker, Eichholzfeld, 155,68 Ar; lfd. Nr. 19, Gem. Willingshausen, Ktbl. 7, Parz. 66, Garten, Mühlgarten, 2,57 Ar; lfd. Nr. 20, Gem. Willingshausen, Ktbl. 13, Parz. 20, Acker, am Trischwege, 80,07 Ar; lfd. Nr. 21, Gem. Willingshausen, Ktbl. 13, Parz. 152, Acker, Sohlfeld, 16,46 Ar; lfd. Nr. 22, Gem. Willingshausen, Ktbl. 13, Parz. 153, Acker, Sohlfeld, 35,53 Ar; lfd. Nr. 25 Gem. Leimbach, Ktbl. 4, Parz. 97. Parz. 193, Acker, Sohlfeld, 35,53 Ar; 1fd. Nr. 25. Gem. Leimbach, Ktbl. 4, Parz. 97, Acker, Straßenäcker, 20,48 Ar; 1fd. Nr. 2, Gem. Bernsburg, Ktbl. 11, Parz. 60, Wiese, die Dörrwiesen, 43,68 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 12 Mai 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals der Johann Heinrich Faust und dessen Ehefrau Elisabeth, geborene Schmidt, in Willingshausen, zu je ½ einschmat, in Willingshausen, zu je ½ eingetragen. Der Landrat des Kreises Ziegenhain hat das höchstzulässige Gebot für die an Bl. 371 Willingshausen eingetragenen Grundstücke durch Bescheid vom 23. Mai 1952 — L Ib Az. Nr. 75-u — wie folgt festgesetzt: Lfd. Nr. 5: 1500. — DM. 16d. Nr. 11. 1515. DM. 101gt festgesetzt: Lid. Nr. 5; 1000.— Diw.;
1fd. Nr. 10: 800.- DM; 1fd. Nr. 11: 1515.- DM;
1fd. Nr. 12: 1070.- DM; 1fd. Nr. 18: 6227.- DM;
1fd. Nr. 19: 103.- DM; 1fd. Nr. 20: 3523.- DM;
1fd. Nr. 21: 724.- DM; 1fd. Nr. 22: 1563.- DM;
1fd. Nr. 25: 820.- DM. Der Landrat des
Kreises Alsfeld hat das höchstzulässige
Gebot für das Grundstück 1fd. Nr. 2 des
Best-Verr von Bernsburg Bl 82 durch Best-Verz, von Bernsburg, Bl. 82, durch Bescheid vom 8. Mai 1952 — Nr. 368 — auf 960.96 DM festgesetzt. — Gebote sind nur mit Zustimmung der zuständigen Landwirtschaftsämter zulässig. 4 K 2/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Treysa, 9.1.53

Amtsgericht

201

Durch Ausschlußurteil vom 2. Januar 1953 ist der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Darmstadt, Blatt 3818 in Abteilung III unter Nr. 1 zugunsten der Städtischen Sparkasse Darmstadt eingetragene Hypothek über achttausendfünfhundert Goldmark für kraftlos erklärt. 3 F 7/52

Darmstadt, 8, 1, 53

Amtsgericht

B Anzeigen anderer Behörden

202

Die PAWO-Spezialformwalzen G.m.b.H. in Darmstadt-Eberstadt ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden. Darmstadt-Eberstadt, 10. 12. 52

PAWO-Spezialformwalzen G. m. b. II. in Liquidation

Der Liquidator: Heinrich Büttel.

203

Dr. med. Eisenberg Heilmittel-Gesellschaft m. b. H., Kassel, i/Liquidation. Die Gesellschaft ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 28. 3. 1952 aufgelöst. Zum Liquidator ist der bisherige Geschäftsführer, Dr. jur. H. T. Goebel, Kassel, Amalienstr. 14, bestellt. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei der Gesellschaft anzumeiden.

Kassel, 10. 10. 52

Der Liquidator

204

Der Hessische Fachverband Steinholz e. V. zu Kassel ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 26. 11. 1952 zum 31. 12. 1952 aufgelöst worden. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Vorsitzenden, Herrn Peter Sattler, Offenbach a. M., Marienstr. 28, anzumelden.

Die Liquidatoren:

Peter Sattler

Heinrich Pohl

205

Die Schäferei-Gesellschaft Staufenberg hat sich aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, sich bei ihr wegen etwalger Forderungen zu melden.

Staufenberg, 5. 1. 53

Der Liquidator Ludwig Karber

206

Die Staatliche Erfassungs-Gesellschaft für öffentliches Gut m. b. H. (STEG)

mit dem Sitz in München tritt durch Beschluß der Gesellschafter vom 28. April 1952 mit Wirkung vom 1. anvar 1953 in Liquidation. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei der Hauptverwaltung der Gesellschaft in München 13. Winzererstr. 52, zu melden

Staatliche Erfassungs-Gesellschaft für öffentliches Gut m. b. H. (STEG) i. L. Die Liquidatoren

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstaiten Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 2.25 (einschl. DM -.17 Fostzeitungs- und Verpackungsgebühr) zuzüglich DM -.27 Zusteilgebühr - Einzeistücke können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM -40 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: "Wiesbadener Kurier" Nr. 9919 Frankfurt/Main mit entsprechenden Besteilvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenbschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden - Anzeigenpreis im Offentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger für Hessen: Amtlicher Teil mm-Preis für die 3gespaltene mm-Zeite DM -.60 Nichtamtlicher Teil DM -.80. - Herausgegeben vom Hessischen Minister des Innern Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer. Für den nichtamtlichen Teil Heinz Ball. Verlag: Wiesbadener Kurier - Wiesbadener Verlag GmbH. Wiesbaden, Langgasse 21. - Auflage 8500